

02.10.92

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
das Bundesverfassungsgericht

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 27 Satz 2 BVerfGG)

Artikel 1 Nr. 11 ist zu streichen.

Begründung:

Ein Bedürfnis für die in Artikel 1
Nr. 11 vorgeschlagene Änderung des
§ 27 BVerfGG, wonach die Akten des
Ausgangsverfahrens unmittelbar an
das Bundesverfassungsgericht vorzu-
legen sind, ist nicht ersichtlich.

Ausgeliefert am 05. OKT. 1992

Begründung:

Ein Bedürfnis für die in Artikel 1 Nr. 11 vorgeschlagene Änderung des § 27 BVerfGG, wonach die Akten des Ausgangsverfahrens unmittelbar an das Bundesverfassungsgericht vorzulegen sind, ist nicht ersichtlich. In der Regel werden die Akten des Ausgangsverfahrens für die Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht benötigt. Die Erfahrung zeigt, daß eine sachgerechte Äußerung zu einzelnen Beschwerdepunkten ohne Aktenkenntnis nicht selten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre. Es sollte deshalb daran festgehalten werden, daß die Akten über die oberste Dienstbehörde vorzulegen sind. Der mit der Neuregelung erstrebte Beschleunigungseffekt würde hierdurch nicht entscheidend beeinträchtigt. Im Übrigen hat es das Bundesverfassungsgericht in der Hand, in Eilfällen kurze Fristen zu setzen und auf diese Weise eine Beschleunigung herbeizuführen.

Selbst wenn die vorgeschlagene Neuregelung nur auf die Fälle abzielen sollte, in denen das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde abweisen will, ohne Verfassungsorgane des Landes zu beteiligen, trägt der Gesichtspunkt der Beschleunigung den Änderungsvorschlag nicht. Soweit bekannt ist, übersenden die Gerichte die Akten in diesen Fällen ohnehin unmittelbar an das Bundesverfassungsgericht. Sofern einzelne Behörden auch hier die Vorlage über die oberste Dienstbehörde bevorzugen, beschränkt sich die Verzögerung auf eine so geringe Zahl von Fällen und auf so wenige Tage, daß ihre Vermeidung es nicht rechtfertigt, von einer Beschleunigung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens zu sprechen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a ist in § 93 a Abs. 2 Buchstabe b das Wort "besonders" zu streichen.

Begründung:

Die in § 93 a Abs. 2 Buchstabe b enthaltene Zugangsschwelle erscheint aus rechtsstaatlichen Erwägungen in solchen Fällen unangemessen hoch, in denen eine Verfassungsbeschwerde zwar offensichtlich begründet ist, ihr jedoch keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt und dem Beschwerdeführer im Falle der Versagung der Entscheidung ein zwar nicht besonders schwerer, aber immerhin ein schwerer Nachteil entstehen würde.

3. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 93 d Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefaßt werden sollte:

"Zur Begründung des Beschlusses, durch den die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, genügt ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt."

Begründung:

Der vorgesehene Verzicht auf jegliche Begründung bei der Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde in § 93 d Abs. 1 Satz 3 sollte noch einmal überdacht werden. Es erscheint insbesondere auch für die Bürger der neuen Länder kaum verständlich, daß gerade jetzt, wo auch ihnen die Verfassungsbeschwerde als letzte

603/1/92

Möglichkeit eines umfassenden Rechtsschutzes zur Verfügung steht, ablehnende Entscheidungen über die Annahme von Verfassungsbeschwerden ohne jede Begründung durch das Bundesverfassungsgericht möglich werden. Bereits nach der zur Zeit geltenden Regelung (§ 93b Abs. 3 Satz 2) reicht es zur Begründung eines Beschlusses aus, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, wenn ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkt gegeben wird. Bereits die umfassende Inanspruchnahme dieser geltenden Regelung könnte zu einer weiteren Entlastung des Gerichts führen. Ein völliger Verzicht auf die Begründungspflicht bei der Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde vermindert demgegenüber die Befriedungsfunktion dieses Rechtsschutzverfahrens und sollte daher unterbleiben.

* 4. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 Nr. 11 eine Neufassung von § 27 Satz 2 BVerfGG. Diese Änderung löst gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG die Zustimmungsbedürftigkeit aus, da hiermit das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

*Für den Fall, daß der Deutsche Bundestag der Stellungnahme unter Ziffer 1 nicht folgt.